

Abs.:

*Landesamt für Finanzen
Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 104*

19061 Schwerin

oder auch

*Landesamt für Finanzen
Abteilung Bezüge
Schloßstraße. 7*

17235 Neustrelitz,

Amtsangemessenheit der Alimentation (Besoldung)

hier: Widerspruch verbunden mit dem Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation (Besoldung)

Personalnummer: _____

Ort, den 00.00.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung - Az.: 2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seiner Entscheidung vom 04. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richtern im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter präzisiert. Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben.

Den mit Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in Mecklenburg- Vorpommern im Jahr 2023 ebenso wenig wie in den vergangenen Jahren nachgekommen.

Die Einhaltung des Mindestabstandsgebots ist im hiesigen Besoldungsrecht nicht gegeben.

Hierzu verweise ich auch auf den Gesetzentwurf der Landesregierung Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Besoldungsstrukturen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.09.2023, in dem es heißt:

„Mit der am 31. Dezember 2022 erreichten Besoldungshöhe kann allerdings nach den Feststellungen des Finanzministeriums infolge der Veränderungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Mindestabstand zur Besoldung in unteren Besoldungsgruppen ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr eingehalten werden.“

weiter steht in dem Gesetzesentwurf

„Darüber hinaus sind die unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 und andere – zur Alimentation kinderreicher Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter erforderlichen Anpassungen beim kindbezogenen Familienzuschlag für dritte und weitere zu berücksichtigende Kinder bisher nur im Verwaltungsvollzug durch Gewährung eines Zuschlags zur Wahrung des Abstands zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 73 des Landesbesoldungsgesetzes umgesetzt worden.“

Im Hinblick auf die v.g. und die im Jahr 2024 zu erwartenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung nicht ausreichend ist, so dass ich gegen diese

Widerspruch

einlege und beantrage, mir eine amtsangemessene Besoldung zu gewähren, die den in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 sowie aus dem Jahr 2020 aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.

Gleichzeitig bitte ich bis zur Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung zuständigen Gesetzgeber meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
